



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

13. Mai 2016
Folge 9/2016

Inhalt

Bebauungspläne.....	2, 3
Wahl des Bundespräsidenten 2016: Anordnung eines zweiten Wahlganges am 22. Mai 2016.....	4
Wahlkarten.....	4, 5
Steuerterminkalender Juni 2016	5
Impressum.....	5
Kanalbau.....	6

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Flächen- widmungspläne

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35958/2016/005

Salzburg, 2. Mai 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe 'Schallmoos West 7/G1/N1' - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Schallmoos - West 7/G1'; Öffentliche Auflage des Entwurfs im Bereich der Gnigler Straße 12

Ansuchen

Kundmachung

keine

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Schallmoos West 7/G1' im Bereich der Gnigler Straße 12, Gst. 1647/3, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung 'Schallmoos West 7/G1/N1', vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.5.2016 bis einschließlich 14.6.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Bebauungspläne

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Einleitungen

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/31561/2016/003

Salzburg, 27. April 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „GEWERBEGEBIET MAYER & CO 1/A1“ – Neuaufstellung; Öffentliche Auflage des Entwurfs für den Bereich „Alpenstraße 173“

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans der Aufbaustufe „GEWERBEGEBIET MAYER & CO 1/A1“ für den Bereich „Alpenstraße 173“ vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.5.2016 bis einschließlich 14.6.2016, beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für



STADT : SALZBURG Magistrat

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7
Mo-Fr 7.30-12, Mo-Do 13-16 Uhr
Tel. 8072-3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35962/2016/003

Salzburg, 2. Mai 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe 'Gnigl Nord 6/G1/N2' - 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Gnigl Nord 6/G1'; Öffentliche Auflage des Entwurfs im Bereich der Turnerstraße 23

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Gnigl Nord 6/G1' im Bereich der Turnerstraße 23, GSt. 320/40, KG Gnigl, entsprechend der planlichen Darstellung 'Gnigl Nord 6/G1/N2', vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.5.2016 bis einschließlich 14.6.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35966/2016/005

Salzburg, 2. Mai 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe 'Moosstraße Nord 3/G1/N2' - 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Moosstraße Nord 3/G1'; Öffentliche Auflage des Entwurfs im Bereich der Moosstraße 92

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Moosstraße Nord 3/G1' im Bereich der Moosstraße 92, GSt. 845/7, 845/11, 845/13 und 845/14, alle KG Leopoldskron, entsprechend der planlichen Darstellung 'Moosstraße Nord 3/G1/N2', vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.5.2016 bis einschließlich 14.6.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung

5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/60985/2014/016

Salzburg, 3. Mai 2016

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Süd 5/G1/NE1“ – Neuauflistung; Beschluss des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe im Bereich der Vogelweiderstraße 10, GSt. 1746/4, KG Salzburg

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 02.05.2016, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuauflistung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Süd 5/G1/NE1“ im Bereich Vogelweiderstraße 10, GSt. 1746/4, KG Salzburg, als 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Süd 5/G1“, entsprechend der planlichen Darstellung ON 14 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Wahlen

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/20329/2016/073

Salzburg, 3. Mai 2016

Betrifft:
Wahl des Bundespräsidenten 2016
Anordnung eines zweiten Wahlganges am 22. Mai 2016

Kundmachung

Gemäß § 19 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/2015, wird verlautbart:

Die Bundeswahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 2. Mai 2016 nachstehenden Beschluss gefasst:

Bei der Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016 hat weder die Wahlwerberin noch einer der Wahlwerber mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereint. Daher hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Als Wahltag wird der 22. Mai 2016 bestimmt.

Am zweiten Wahlgang nehmen die nachstehend angeführten Wahlwerber teil:

Ing. Norbert Hofer
Dr. Alexander Van der Bellen

Beim zweiten Wahlgang sind nur Stimmen gültig, die für die genannten Wahlwerber abgegeben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG Magistrat

Wahlamt
Hotline
Tel. 8072-3530

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/20329/2016/074

Salzburg, 30. April 2016

Betrifft:
Wahl des Bundespräsidenten 2016 – Zweiter Wahlgang am 22. Mai 2016
Informationen über die Ausstellung der Wahlkarten

Am 22. Mai 2016 findet der zweite Wahlgang der Bundespräsidentenwahl statt.

I. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt ihr oder sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Antragsort: Die Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.
2. Antragsfrist: Ab sofort können Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder schriftlich bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 18. Mai 2016) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 20. Mai 2016, 12.00 Uhr) stellen. Mündlich (nicht jedoch telefonisch) kann eine Wahlkarte bis zum

- 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 20. Mai 2016, 12.00 Uhr) beantragt werden.
- 3. Beginn der Ausstellung: Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (also ungefähr ab 3. Mai 2016).
- 4. Antragsform: Mündlich oder schriftlich (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder Internetmaske; keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, etwa durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

- 1. Die Wahlkarte ist ein beiger verschließbarer Briefumschlag.
- 2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein unbedrucktes, beiges, verschließbares Wahlkuvert sowie ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für den zweiten Wahlgang“ eingelegt und die Wahlkarte hierauf unverschlossen der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgefolgt.
- 3. Die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben (Briefwahl) und muss nicht bis zum Wahltag warten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für den zweiten Wahlgang“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am Wahltag vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wählerinnen oder Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der ihre oder seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

V. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl“ werden

Wahllokal(e), dazugehörige Verbotszone(n) und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können in jedem Wahllokal ihre Stimme abgeben

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20210/2016/005

Salzburg, 27. April 2016

Betrifft:
Steuerterminkalender Juni 2016

Städtische Steuern und Abgaben im Juni 2016

- 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für April 2016
- Kommunalsteuer für Mai 2016
- Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) für Mai 2016

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 67, Folge 9/2016

13. Mai 2016

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Mag. Eva Kuchner-Philipp, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2286 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparbankkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/36551/2016/003

Salzburg, 27. April 2016

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs.2 ALG im Bereich der Getreidegasse

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 26.4.2016 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, wird bestimmt, dass im Bereich der Getreidegasse, vom bestehenden Hauptkanal in der Getreidegasse (im Bereich der Liegenschaft Getreidegasse 47, Gst. 368 KG Salzburg), ca. 10 m in westlicher Richtung, ein Hauptkanal vom 15. Februar 2016 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/36974/2016/003

Salzburg, 27. April 2016

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs.2 ALG im Bereich der Hans-Webersdorfer-Straße und Nebenstraßen

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 26.4.2016 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, wird bestimmt, dass im Bereich

1. der Hans-Webersdorfer-Straße, vom Kreuzungsbereich (Liegenschaft Hans-Webersdorfer-Straße 3, Gst. 929/96 KG Morzg) in südlicher Richtung bis zur Johann-Elias-Straße, das Gst. 929/32 KG Morzg querend, dann weiter auf Gst. 929/139 und 929/133 KG Morzg bis ca. 20 m südlich der nördlichen Grundgrenze dieses Grundstücks,
2. der Josef-Witternigg-Straße, von der Hans-Webersdorfer-Straße in westlicher Richtung, das Gst. 855/15 KG Morzg querend, weiter in westlicher Richtung über die Zufahrt auf Gst. 929/115 KG Morzg

und der Weißkindstraße (Gst. 1065/2 KG Morzg) bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-Witternigg-Straße 17 (Gst. 808/6 KG Morzg),

3. der Johann-Elias-Straße, vom nordwestlichen Bereich der Liegenschaft Franz-Wallack-Straße 1 (Gst. 929/139 KG Morzg) bis in den nordöstlichen Bereich der Liegenschaft Franz-Wallack-Straße 2 (Gst. 807/4 KG Morzg),
4. der Zufahrt Gst. 929/115 KG Morzg, vom Bereich des Gst. 855/15 KG Morzg nach Norden,
5. der Zufahrt Gst. 929/114 KG Morzg, vom südlichen Bereich der Zufahrt Gst. 929/115 in südlicher Richtung, das Gst. 855/15 KG Morzg querend, und weiter bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Gst. 929/114 KG Morzg,
6. des Gst. 736/7 KG Morzg, vom bestehenden Hauptkanal auf Gst. 736/7 KG Morzg in westlicher Richtung,
7. des Gst. 736/4 KG Morzg (südöstlicher Bereich), vom bestehenden linken Verbandssammler in westlicher Richtung,
8. der Jakob-Auer-Straße, vom Objekt Jakob-Auer-Straße 1A (Gst. 92/11 KG Morzg), in südlicher Richtung, weiter über den Ginzkeyplatz bis in den nordwestlichen Bereich der Liegenschaft Ginzkeyplatz 10 (Gst. 792/2 KG Morzg), von da ca. 19 m in östlicher Richtung,
9. der Robert-Preussler-Straße (Gst. 1066 KG Morzg), vom Ginzkeyplatz in südlicher Richtung bis in den westlichen Bereich des Objektes Robert-Preussler-Straße 29 (Gst. 756/13 KG Morzg),
10. des Gst. 1065/1 KG Morzg, von der Jakob-Auer-Straße in westlicher Richtung,

Hauptkanäle vom 23. Juni 2015 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch



STADT : SALZBURG Magistrat

Pass-Service

Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30-16 Uhr,
Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3570

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg